

linien? Die Antwort des Deklarationsentwurfs auf diese von den USA aufgeworfene Frage: Das Verbot betrifft auch die Verletzung internationaler Demarkationslinien „wie Waffenstillstandslinien, die durch ein internationales Abkommen oder gemäß eines solchen errichtet sind, dessen Partner der betreffende Staat ist oder das er anderweit zu achten verpflichtet ist. Dies darf nicht als Präjudiz für die Positionen der Parteien in bezug auf den Status und die Bedeutung solcher Linien nach speziellen hierüber getroffenen Abmachungen oder als Verstoß gegen ihren zeitweiligen Charakter ausgelegt werden.“

Mit Recht unterstrich der Vertreter der VAIr, daß nichts in dem hierauf bezüglichen § 5 der Formulierung des Gewaltverbots in irgendeiner Weise sich auf Situationen bezieht, in denen der UNO-Sicherheitsrat die Parteien eines bewaffneten Konflikts zur Feuereinstellung aufgerufen hat. Ebenso zutreffend war die Feststellung eines syrischen Vertreters, daß kein Element der Unverletzlichkeit einer Demarkationslinie zukomme, die das Ergebnis eines Aggressionsaktes oder Aggressionskrieges darstellt.

7. Erstreckt sich das Gewaltverbot auch auf die Bildung oder Unterstützung irregulärer Streitkräfte oder bewaffneter Banden mit dem Ziele des Einfalls in fremdes Staatsgebiet, auf die Begehung oder Förderung von Bürgerkriegs- und Terrorakten auf fremdem Territorium sowie auf die Duldung von Aktivitäten zur Begehung solcher Handlungen auf eigenem Staatsgebiet? Der Deklarationsentwurf beantwortet diese viel diskutierte Frage in bejahendem Sinn, „wenn die erwähnten Handlungen die Androhung oder Anwendung von Gewalt einschließen“.

8. Sind entsprechend der allgemeinen Auffassung Repressalien auf Grund des Gewaltverbots, falls sie unter Einsatz militärischer Gewalt erfolgen, auch künftig unzulässig? Der Deklarationsentwurf antwortet: „Die Staaten sind verpflichtet, von Repressalien, die den Gebrauch von Gewalt einschließen, abzusehen.“

Aufgenommen in die vom Deklarationsentwurf vorgesehene Normierung des Gewaltverbots wurde in Übereinstimmung mit den von der UNO schon 1946 bestätigten Nürnberger Prinzipien die Ächtung des Aggressionskrieges. „Ein Aggressionskrieg“, sagt der Deklarationsentwurf, „stellt ein Verbrechen gegen den Frieden dar, für das auf Grund des Völkerrechts eine Verantwortung besteht.“ Wann aber liegt der Tatbestand einer Aggression vor? Die ausdrückliche Festlegung eines völkerrechtlichen Aggressionsbegriffes ist selbstverständlich von großer Bedeutung für die Realisierung der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für ein solches Verbrechen. Dennoch wurde eine solche Definition nicht in den Deklarationsentwurf aufgenommen, weil sie den Gegenstand einer ebenfalls von der XXV. Vollversammlung voraussichtlich zu verabschiedenden Deklaration bildet — entsprechend sowjetischen Initiativen, die bis ins Jahr 1933 zurückreichen. Der damals von der UdSSR mit 11 Staaten vereinbarte Aggressionsbegriff fand bekanntlich ein weltweites Echo.

### Die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung

Die notwendige Ergänzung zum Gewaltverbot bildet das Gebot der Beilegung aller internationalen Streitigkeiten mit ausschließlich friedlichen Mitteln. Auch dieses durch das Leninsche Friedensdekret geforderte, im Pariser Kriegsächtungsvertrag ausgesprochene Prinzip hat in der UNO-Charta (Art. 2 § 3 sowie Art. 33 ff.) seinen prinzipiellen Niederschlag gefunden. Der Deklarationsentwurf verstärkt das Prinzip, das in der UNO-Charta unmittelbar nur die Mitglieder der UNO ver-

pflichtet, erstens, indem er seine Befolgung allen in einen Streitfall verwickelten Staaten ausdrücklich zur Pflicht macht, und zweitens, indem er auch dritten Staaten die Pflicht auferlegt, „von jeder Handlung abzusehen, welche die Lage verschärft, sie verschlimmert oder die Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit gefährden könnte“.

Bemerkenswert ist der Mißerfolg des Versuchs einiger Staaten, die obligatorische Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes einzuführen. Angesichts der noch immer einseitigen Zusammensetzung dieses Gerichtshofes und des noch immer ungenügend kodifizierten Systems des geltenden Völkerrechts mußte dieser Versuch fehlschlagen.

Hinsichtlich der Firmen der Streitbeilegung unterstreicht der Deklarationsentwurf den Grundsatz der eigenen Auswahl unter Berücksichtigung der Umstände und der Natur des jeweiligen Streitfall«.

Viele spezielle Fragen sind im Deklarationsentwurf nicht ausdrücklich behandelt worden, z. B. die sicherlich zu verneinende Möglichkeit, eine wegen Verletzung des Gewaltverbots verirkte Sanktion — etwa eine territoriale, wie sie im Potsdamer Abkommen durch die Beseitigung der Aggressionsbasen des deutschen Imperialismus jenseits von Oder und Lausitzer Neiße angeordnet wurde — zur Streitfrage zu erklären. Ihre Beantwortung ergibt sich jedoch aus dem Gesamtzusammenhang.

### Das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten

Mit dem Aggressionsverbot eng verbunden ist das Prinzip der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten — stellt sich doch oft genug ein imperialistisches Vorgehen, das als nichtmilitärische Intervention beginnt, nachträglich als Anfang oder doch als Vorbereitung einer Aggression heraus oder geht im weiteren Verlauf in sie über.

Ein Höhepunkt im Kampf um ein ausdrücklich festgelegtes Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten war zweifellos die von der XX. Tagung der UNO-Vollversammlung unter Nr. 2131 am 24. Dezember 1965 beschlossene Deklaration über die Unzulässigkeit einer solchen Einmischung. Diese Deklaration soll — im wesentlichen unverändert — in die Deklaration über die völkerrechtlichen Prinzipien der Freundschaft und Zusammenarbeit der Staaten eingehen. Damit wird das in der UNO-Charta verbal nur für die UNO selbst ausgesprochene, sich freilich aus dem Souveränitätsprinzip des Art. 2 § 1 auch für die einzelnen Staaten ergebende Grundprinzip der Nichteinmischung nunmehr für alle Staaten und Staatengruppen als verbindliches Grundprinzip des allgemeinen Völkerrechts ausdrücklich normiert und inhaltlich fixiert werden.

Charakteristisch für den Inhalt des Einmischungsverbot ist nach dem Deklarationsentwurf:

1. seine Geltung für die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staat«;
2. sein umfassender Charakter (keine Begrenzung auf bewaffnete Intervention, sondern Bezugnahme auf alle anderen Interventionsformen einschließlich von Drohungen);
3. seine Erstreckung auf subversive oder terroristische Aktionen zur gewaltsamen Änderung des Regimes und auf Eingriffe in innere Auseinandersetzungen in einem anderen Land;
4. seine Ausdehnung auf die Erpressung von Vorteilen oder des Verzichts auf die Wahrnehmung souveräner